



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.692/0002-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

49/18

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 26. September 2017.

Der Gesetzesbeschluss ändert den Umfang der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Außerdem wird die Bestimmung über die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion – ohne inhaltliche Änderungen, aber sprachlich überarbeitet – neu erlassen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn
Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am
Wörthersee

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1613/1-2017
vom 27. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

13. September 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA